

Vertrag

zwischen

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch die **Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH**, vertr. d.d. Geschäftsführer Herrn Frank Ribbe, Große Diesdorfer Str. 56/57, D-39110 Magdeburg

- nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“ -

und

- nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ -

wird folgender Bauvertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

1.1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Errichtung von Baustromanlagen für die Herstellung der Lehrwerkstatt Rind der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt in Iden, Vergabenummer 495/26.

Geschuldet ist die vollständige, fachgerechte, betriebsbereite und mangelfreie Herstellung des vertraglich vorausgesetzten Erfolgs einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen.

1.2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich insbesondere aus dem Leistungsverzeichnis, dem Angebotsschreiben D.1, den übernommenen Bieterangaben sowie den sonstigen Vertragsbestandteilen gemäß Ziffer 2.

1.3 Planungs-, Prüfungs- und Koordinierungspflichten

Soweit für die Ausführung, Montage, Integration, Inbetriebnahme oder Funktionsfähigkeit Planungs-, Detailplanungs-, Werkstattplanungs-, Koordinierungs-

oder Schnittstellenleistungen erforderlich sind, erbringt der AN diese im eigenen Verantwortungsbereich.

Der AN prüft die ihm übergebenen Unterlagen, Vorleistungen, bauseitigen Schnittstellen und örtlichen Gegebenheiten rechtzeitig vor Ausführung.

Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung, gegen Vorleistungen, Maße, Anschlüsse, Untergründe, Schnittstellen oder sonstige Umstände hat der AN dem AG unverzüglich in Textform mitzuteilen.

1.4 Öffentlich-rechtliche und technische Anforderungen

Der AN beachtet alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und technischen Anforderungen sowie die anerkannten Regeln der Technik.

Soweit für seinen Leistungsbereich Anzeigen, Nachweise, Prüfungen, Konformitätserklärungen, CE-Unterlagen, sicherheitstechnische Dokumentationen oder sonstige öffentlich-rechtliche Unterlagen erforderlich sind, beschafft und übergibt der AN diese rechtzeitig.

2. Vertragsbestandteile und Rangfolge

2.1 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge:

- a) diese Vertragsurkunde,
- b) die Objekt- und Leistungsbeschreibung einschließlich Pläne,
- c) die VOB/B in der bei Zuschlag geltenden Fassung,
- d) Angebotsschreiben D.1
- e) sämtliche weitere Unterlagen des diesem Vertrag zugrundeliegenden Vergabeverfahrens,
- f) anzuwendende DIN-Normen, Richtlinien, Herstellervorgaben und sonstige technische Vorschriften.

2.2 Vorrang dieser Vertragsurkunde

Diese Vertragsurkunde enthält die Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Parteien. Sie geht abweichenden oder widersprechenden Bestimmungen nachrangiger Vertragsbestandteile vor.

2.3 Verhältnis zur VOB/B

Die VOB/B gilt als Ganzes, soweit dieser Vertrag keine zulässige ergänzende oder abweichende Regelung enthält. Die VOB/C gilt nach Maßgabe der VOB/B als Vertragsbestandteil.

2.4 Keine Geltung von AN-AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferbedingungen, Montagebedingungen, Wartungsbedingungen, Lizenzbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des AN oder seiner Nachunternehmer finden keine Anwendung, soweit der AG ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2.5 Widersprüche und Unklarheiten

Erkennbare Widersprüche, Unklarheiten oder Lücken in den Vertragsunterlagen hat der AN dem AG unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bis zur Klärung darf der AN die betroffene Leistung nur ausführen, wenn der AG die Ausführung freigibt oder Gefahr im Verzug besteht.

3. Ausführungsfristen, Vertragsfristen und Bauablauf

Die Ausführung der Leistungen soll im 3. und 4. Quartal 2027 erfolgen. In der Bauanlaufbesprechung sollen verbindliche Vertragsfristen vereinbart werden.

3.1 Bauablauf

Der AN hat seine Leistungen so zu planen, zu koordinieren und auszuführen, dass die vertraglichen Termine eingehalten und andere am Bau Beteiligte nicht behindert werden.

3.2 Behinderungsanzeige

Behinderungen und Unterbrechungen hat der AN unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

- a) Ursache der Behinderung,
- b) Beginn,
- c) voraussichtliche Dauer,
- d) betroffene Leistungen,
- e) Auswirkungen auf Personal, Geräte, Material und Bauablauf,
- f) konkrete Auswirkungen auf Vertragsfristen.

3.3 Mitwirkung bei Störungsminimierung

Der AN hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Auswirkungen von Behinderungen oder Unterbrechungen zu vermeiden oder zu mindern. Er hat dem AG unverzüglich Vorschläge zur Anpassung des Bauablaufs zu unterbreiten.

4. Vertragsstrafe

4.1 Vertragsstrafe bei Terminüberschreitung

Überschreitet der AN schuldhaft die als Vertragsfrist vereinbarte Frist für die Vollendung oder eine als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfrist, hat er für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer zu zahlen.

4.2 Bezugsgröße bei Einzelfristen

Bei Überschreitung einer als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfrist ist Bezugsgröße der Teil der Auftragssumme ohne Umsatzsteuer, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.3 Höchstbetrag

Die Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer begrenzt.

4.4 Anrechnung

Verwirkte Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von als Vertragsfristen vereinbarten Einzelfristen werden auf eine wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

4.5 Vorbehalt

Der AG kann sich die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

4.6 Weitergehender Schaden

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen wegen derselben Pflichtverletzung geltend gemachten Schadensersatz angerechnet.

5. Leistungsänderungen, Anordnungen und Nachträge

5.1 Anordnungsrecht

Der AG ist berechtigt, Änderungen des Bauentwurfs, Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen nach Maßgabe der VOB/B und, soweit anwendbar, der gesetzlichen Vorschriften des Bauvertragsrechts anzuordnen.

Anordnungen erfolgen in Textform. Bei Gefahr im Verzug oder aus Gründen des Bauablaufs mündlich erteilte Anordnungen sind vom AN unverzüglich in Textform zu bestätigen.

5.2 Nachtragsanzeige

Der AN hat jeden Anspruch auf geänderte oder zusätzliche Vergütung vor Ausführung der betreffenden Leistung in Textform dem Grunde nach anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten:

- a) die betroffene Leistung,
- b) die Anspruchsgrundlage,
- c) die voraussichtlichen Mehr- oder Minderkosten,
- d) etwaige Auswirkungen auf Termine, Bauablauf und Schnittstellen.

5.3 Nachtragsangebot

Der AN legt dem AG vor Ausführung ein prüffähiges Nachtragsangebot vor. Das Angebot muss insbesondere enthalten:

- a) Leistungsbeschreibung,
- b) Mengenansatz,
- c) Preisermittlung,
- d) Bezug zu Vertragspreisen und Urkalkulation,
- e) Auswirkungen auf Termine, Zwischentermine und Fertigstellung,
- f) Auswirkungen auf Betrieb, Schnittstellen, Wartung und Dokumentation.

5.4 Urkalkulation

Der AN hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung, insbesondere die Urkalkulation, dem AG verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Sind aufgrund geänderter oder zusätzlicher Leistungen neue Preise zu vereinbaren, hat der AN seine Preisermittlung einschließlich Aufgliederung der Einheitspreise, Zeitansätze und Teilkostenansätze spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Diese Pflichten gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

5.5 Preisnachlass

Ein im Angebotsschreiben D.1 angebotener Preisnachlass gilt für die Abrechnungssumme. Er gilt auch für Nachträge, deren Preise auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

5.6 Keine Anerkennung durch Gegenzeichnung

Die Gegenzeichnung von Aufmaßen, Stundenlohnzetteln, Bautagesberichten, Regieberichten oder sonstigen Nachweisen bestätigt nur Art und Umfang der

dokumentierten Leistung, nicht jedoch eine Vergütungspflicht, Anspruchsgrundlage oder Nachtragshöhe.

5.7 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor Ausführung ausdrücklich vereinbart oder vom AG in Textform angeordnet wurden.

Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen enthalten:

- a) Datum,
- b) Bezeichnung der Baustelle,
- c) Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- d) genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- e) Art der Leistung,
- f) geleistete Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach Erschwernissen,
- g) Gerätekenngößen.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der AG, die bescheinigten Durchschriften erhält der AN.

6. Vergütung, Abrechnung und Rechnungen

6.1 Vergütungsart

Die Vergütung erfolgt entsprechend der Vorgaben im bepreisten Leistungsverzeichnis und Angebotsschreiben D.1.

Abgerechnet werden die tatsächlich ausgeführten und prüfbar nachgewiesenen Mengen.

6.2 Nebenleistungen

Nebenleistungen nach VOB/C sowie alle zur vollständigen, funktionsfähigen und fachgerechten Herstellung erforderlichen Leistungen sind in den Einheitspreisen enthalten, soweit sie nicht ausdrücklich als gesondert zu vergütende Leistung ausgewiesen sind.

6.3 Preisgleitung

Preisgleitklauseln sind nicht vereinbart, soweit nicht in den Vertragsbestandteilen ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

6.4 Abschlagsrechnungen

Abschlagsrechnungen sind nur für nachgewiesene, vertragsgemäß erbrachte Leistungen zulässig. Sie müssen prüffähig sein und eine rasche und sichere Beurteilung der abgerechneten Leistungen ermöglichen.

Bei nicht vertragsgemäßen Leistungen, fehlenden Nachweisen, fehlender Prüffähigkeit oder bestehenden Gegenansprüchen bleiben Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Kürzungsrechte des AG unberührt.

6.5 Schlussrechnung

Die Schlussrechnung ist prüffähig einzureichen. Ihr sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, Aufmaße, Mengenberechnungen, Nachtragsvereinbarungen, Nachweise, Revisionsunterlagen und Dokumentationen beizufügen.

6.6 Abrechnungsunterlagen

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlichen Abrechnungsbelege erhält der AG. Die Durchschriften erhält der AN.

Bei Abrechnungen sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Massen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

6.7 Rechnungsanforderungen

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl und der Bezeichnung wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung gesondert mit dem Steuersatz auszuweisen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen sowie die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

6.8 Zahlungsfrist

Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen richten sich nach § 16 VOB/B, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.

6.9 Zahlungen

Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos in Euro.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

6.10 Skonto

Ein vereinbarter Skontoabzug richtet sich nach Angebotsschreiben D.1 und den sonstigen Vertragsunterlagen. Die Skontofrist beginnt nur bei Zugang einer prüffähigen Rechnung und Vorliegen aller für die Prüfung und Zahlung erforderlichen Unterlagen.

6.11 Überzahlungen

Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf Wegfall der Bereicherung berufen.

Im Falle einer Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet der AN innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen sowie die gesetzliche Verzugs pauschale zu zahlen.

6.12 Bauwasser, Baustrom und Baustelleneinrichtungen

Bauwasser und sanitäre Einrichtungen stellt der AG zur Verfügung. Verbrauchskosten trägt der AN nach den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses.

7. Ausführungsunterlagen, Feststellungen und Baustellenordnung

7.1 Ausführungsunterlagen

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

7.2 Prüfung verdeckter Leistungen

Der AN hat den AG rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

7.3 Ordnung und Sicherheit

Der AN ist für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in seinem Leistungsbereich verantwortlich. Er hat Bauunfälle mit Personen- oder Sachschaden dem AG unverzüglich mitzuteilen.

7.4 Umweltschutz

Der AN hat Beeinträchtigungen der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen Auswirkungen der Arbeiten hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.5 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

8. Abnahme

8.1 Förmliche Abnahme

Es findet eine förmliche Abnahme statt.

Die Abnahme erfolgt durch gemeinsame Abnahmebegehung und schriftliche Abnahmeniederschrift.

8.2 Keine konkludente Abnahme

Die Inbetriebnahme, Nutzung, probeweise Nutzung, Schulung, Durchführung eines Probetriebs, Zahlung, Teilzahlung oder Entgegennahme von Dokumentationen stellt keine Abnahme dar.

Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B wird ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig. Jedenfalls gilt die Nutzung zu Prüf-, Schulungs-, Probetriebs-, Inbetriebnahme- oder Mängelfeststellungszwecken nicht als Abnahme.

8.3 Abnahmevoraussetzungen

Abnahmereife setzt kumulativ voraus:

- a) vollständige und mangelfreie Ausführung der vertraglichen Leistung,
- b) erfolgreichen Probetrieb, soweit ein solcher geschuldet ist,
- c) Nachweis der Funktionsfähigkeit der geschuldeten Leistung und ihrer Schnittstellen,
- d) Übergabe vollständiger Dokumentation einschließlich aller Bedienungs-, Wartungs-, Prüf- und Revisionsunterlagen,
- e) Übergabe erforderlicher Konformitäts-, Prüf- und Sicherheitsnachweise,
- f) Durchführung vereinbarter Schulungen, soweit solche geschuldet sind, sowie
- g) Beseitigung wesentlicher Mängel und wesentlicher Restleistungen.

8.4 Übergabe der Dokumentation; Zurückbehaltungsrecht

Der AN hat die vollständige abnahmerelevante Dokumentation dem AG spätestens zwei Wochen vor dem vom AN verlangten Abnahmetermin in prüffähiger Form zu übergeben.

Werden die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig übergeben, ist der AG bis zur vollständigen und prüffähigen Übergabe berechtigt, einen angemessenen Betrag von den jeweils fälligen Bruttozahlungen einzubehalten. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte des AG, insbesondere nach § 641 Abs. 3 BGB und § 16 VOB/B, bleiben unberührt.

8.5 Fehlende Unterlagen

Fehlende abnahmerelevante Unterlagen gelten als wesentliche Restleistung, wenn ohne sie Betrieb, Wartung, Prüfung, Instandhaltung, Sicherheit, Nachweisführung oder Rechtskonformität der Leistung nicht gewährleistet sind.

8.6 Teilabnahmen

Teilabnahmen finden nur statt, wenn der AG sie ausdrücklich in Textform verlangt oder ihnen ausdrücklich zustimmt. Technische Zwischenprüfungen, Zustandsfeststellungen oder Funktionsprüfungen sind keine Teilabnahmen.

8.7 Vorbehalte

Vorbehalte wegen bekannter Mängel, Restleistungen, Vertragsstrafe und sonstiger Ansprüche sind in die Abnahmeniederschrift aufzunehmen. Die Rechte des AG wegen nicht erkannter oder vorbehaltener Mängel bleiben unberührt.

9. Mängelrechte und Verjährung

9.1 Mangelfreie Leistung

Der AN hat dem AG die Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist mangelfrei, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht, funktionsfähig, betriebssicher, wartbar, dokumentiert und für den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet ist.

9.2 Mängel vor Abnahme

Werden Leistungen bereits während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt, hat der AN diese auf eigene Kosten durch vertragsgemäße Leistungen zu ersetzen oder instand zu setzen.

Kommt der AN der Mängelbeseitigung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, kann der AG nach Maßgabe der VOB/B und der gesetzlichen Vorschriften weitere Rechte geltend machen.

9.3 Mängel nach Abnahme

Nach Abnahme richten sich die Mängelrechte des AG nach diesem Vertrag, der VOB/B und den gesetzlichen Vorschriften. Der AN hat während der Verjährungsfrist auftretende Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf eigene Kosten zu beseitigen.

9.4 Selbstvornahme

Beseitigt der AN einen Mangel nach Abnahme nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist, kann der AG den Mangel auf Kosten des AN beseitigen lassen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn sie gesetzlich oder vertraglich entbehrlich ist, insbesondere bei Gefahr im Verzug, endgültiger Verweigerung oder besonderer Dringlichkeit.

9.5 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt vier Jahre ab Abnahme, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Frist gilt oder in den Vertragsbestandteilen eine längere Frist vereinbart ist.

10. Sicherheiten und Bürgschaften

10.1 Vertragserfüllungssicherheit

Die Vertragserfüllungssicherheit beträgt 5 Prozent der Auftragssumme einschließlich Umsatzsteuer, ohne Nachträge.

10.2 Zweck der Vertragserfüllungssicherheit

Die Vertragserfüllungssicherheit sichert ausschließlich Ansprüche des AG, die bis zur Abnahme entstehen, insbesondere Ansprüche wegen Nichterfüllung, nicht vertragsgemäßer Erfüllung, Verzug, Schadensersatz, Vertragsstrafe, Überzahlung und Rückzahlung. Nach Abnahme entstehende Mängelansprüche werden durch die Vertragserfüllungssicherheit nicht gesichert. Erhöht sich die Auftragssumme durch vereinbarte zusätzliche oder geänderte Leistungen, erhöht sich die Vertragserfüllungssicherheit nur, soweit und solange unter Berücksichtigung des bereits erreichten Leistungsstandes ein berechtigter zusätzlicher Sicherungsbedarf besteht. Die Vertragserfüllungssicherheit ist nach Abnahme und Stellung der Mängelanspruchssicherheit nach Ziffer 10.3 unverzüglich zurückzugeben, soweit sie nicht wegen bis zur Abnahme entstandener, konkret geltend gemachter und nicht von der Mängelanspruchssicherheit

erfasster Ansprüche des AG in angemessener Höhe berechtigt in Anspruch genommen oder zurückbehalten werden darf.

10.3 Sicherheit für Mängelansprüche

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme, vorläufige Abrechnungssumme.

10.4 Zweck der Mängelsicherheit

Die Mängelanspruchesicherheit sichert ausschließlich Mängelansprüche des AG nach Abnahme einschließlich hierauf bezogener Nebenansprüche. Die Mängelanspruchesicherheit ist nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben, soweit sie nicht wegen konkret geltend gemachter und noch nicht erfüllter Mängelansprüche in angemessener Höhe berechtigt in Anspruch genommen oder zurückbehalten werden darf.

10.5 Bürgschaften

Die Bürgschaft muss schriftlich, unbefristet und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilt werden. Eine Bürgschaft auf erstes Anfordern wird nicht verlangt. Soweit Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, muss die Bürgschaft von einem in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden. Die Bürgschaft darf einen Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit enthalten, jedoch nicht hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen. Die Bürgschaft darf ferner vorsehen, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

10.6 Stellung und Einbehalt

Der AN hat die vereinbarte Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Soweit der AN diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist der AG berechtigt, vom Guthaben des AN einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten.

11. Nachunternehmer

11.1 Anforderungen an Nachunternehmer

Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört, dass sie ihren gesetzlichen

Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der AN hat Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

11.2 Benennung

Der AN hat dem AG vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft einschließlich Mitgliedsnummer des vorgesehenen Nachunternehmers in Textform bekannt zu geben.

11.3 Weitere Nachunternehmer

Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, hat der AN dies dem AG vor der beabsichtigten Weitervergabe in Textform bekannt zu geben. Die Anforderungen nach Ziffer 11.1 und 11.2 gelten entsprechend.

11.4 Verantwortung des AN

Der AN bleibt für Leistungen seiner Nachunternehmer wie für eigene Leistungen verantwortlich. Pflichtverletzungen von Nachunternehmern stehen Pflichtverletzungen des AN gleich.

12. Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruption und Compliance

12.1 Kündigungs- und Rücktrittsrecht

Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN oder seine Mitarbeiter

- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
- b) dem AG, dessen Mitarbeitern oder von ihm beauftragten Dritten, die mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellen, anbieten, versprechen oder gewähren,
- c) gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begehen oder dazu Beihilfe leisten, die unter § 298 StGB, § 299 StGB, § 333 StGB, § 334 StGB, § 17 UWG oder § 18 UWG fallen.

12.2 Pauschalierter Schadensersatz bei Wettbewerbsbeschränkung

Wenn der AN nachweislich eine Handlung nach Ziffer 12.1 Buchstabe a vorgenommen hat, ist er dem AG zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der

Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

12.3 Vertragsstrafe bei Korruption

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Ziffer 12.1 Buchstabe b oder Ziffer 12.1 Buchstabe c ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 Prozent der Abrechnungssumme verpflichtet.

12.4 Sozial adäquates Verhalten

Ziffer 12.1 Buchstabe b und Ziffer 12.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne der einschlägigen Verwaltungsvorschriften zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken handelt.

12.5 Weitere Ansprüche

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

13. Versicherungen

13.1 Betriebshaftpflicht

Der AN hält während der gesamten Vertragsdurchführung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen je Schadensereignis vor:

- a) Personenschäden: 2.000.000 EUR,
- b) Sachschäden: 1.500.000 EUR,
- c) Vermögens- und sonstige Schäden: 1.500.000 EUR.

13.2 Nachweis

Der AN weist den Versicherungsschutz vor Beginn der Ausführung unaufgefordert nach. Der AG ist berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder den Beginn der Ausführung zu verweigern, solange der Nachweis nicht vorliegt.

13.3 Fortbestand

Der AN hat dem AG jede Änderung, Einschränkung, Kündigung oder sonstige Gefährdung des Versicherungsschutzes unverzüglich mitzuteilen.

14. Kommunikation, Vertretung und Vollmachten

14.1 Projektleitung

Der AN benennt dem AG vor Beginn der Ausführung in Textform einen verantwortlichen Projektleiter sowie dessen Vertretung. Der AG benennt dem AN seinen verantwortlichen Ansprechpartner in Textform. Änderungen sind der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen.

14.2 Vertretungsbefugnis

Bauleiter, Projektsteuerer, Planer, Nutzervertreter und sonstige technische Ansprechpartner des AG sind nicht berechtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu verpflichten, Nachträge zu beauftragen, Vergütungsansprüche anzuerkennen oder Vertragsfristen zu ändern, soweit ihnen nicht ausdrücklich eine entsprechende Vollmacht in Textform erteilt wurde.

14.3 Form der Kommunikation

Rechtserhebliche Erklärungen, insbesondere Bedenkenanzeigen, Behinderungsanzeigen, Nachtragsanzeigen, Fristsetzungen, Mängelrügen, Kündigungsandrohungen und Abnahmeerklärungen, bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich oder vertraglich nicht Schriftform vorgeschrieben ist.

15. Kündigung und Rücktrittsrechte

15.1 Kündigung nach VOB/B und Gesetz

Kündigungsrechte des AG nach der VOB/B, nach diesem Vertrag und nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

15.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AN:

- a) seine Leistungen trotz Fristsetzung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt,
- b) die Ausführung unberechtigt einstellt,
- c) wesentliche Mängel trotz Fristsetzung nicht beseitigt,
- d) erforderliche Sicherheiten oder Versicherungsnachweise nicht stellt,
- e) unbefugt Nachunternehmer einsetzt,
- f) gegen wesentliche Vertrags-, Vergabe-, Geheimhaltungs-, Datenschutz- oder Compliancepflichten verstößt.

16. Vertraulichkeit und Schutz von Informationen

Der AN behandelt alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werdenden technischen, betrieblichen, wirtschaftlichen, personenbezogenen und sonstigen nicht offenkundigen Informationen vertraulich.

Die Pflicht gilt auch nach Vertragsende fort. Der AN verpflichtet seine Beschäftigten und Nachunternehmer entsprechend.

17. Sprache, Recht und Gerichtsstand

17.1 Vertragssprache

Vertragssprache ist Deutsch. Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich.

17.2 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Magdeburg.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

18.2 Keine mündlichen Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahekommt.

18.4 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit Erteilung des Zuschlags durch den AG zustande. Der Zuschlag kann in Schrift- oder Textform erteilt werden.